



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Jahrgang 1977

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

Amtliche Mitteilungen  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1977

Ausgegeben zu Paderborn  
am 31.1.1977

Nr. 1

---

Inhalt

Seite

Satzung für das Rechenzentrum  
der Gesamthochschule Paderborn

1

uPB II

- 113

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100

- AM GHsch 1/77 -

## S a t z u n g

für das Rechenzentrum der Gesamthochschule Paderborn

### § 1

#### Rechtsstellung

Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Gesamthochschule Paderborn im Sinne der §§ 37 HSchG, 31 Abs. 2 VGrundO.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Rechenzentrum erbringt für Forschung, Lehre und Verwaltung Dienstleistungen auf dem Gebiet automatisierter Datenverarbeitung. Die Hochschule kann die Dienstleistungen des Rechenzentrums aufgrund besonderer Vereinbarungen auch Dritten bereitstellen.

(2) Die Aufgaben des Rechenzentrums gliedern sich in die Bereiche

- Betrieb
- Benutzerbetreuung
- Software - Bereitstellung
- Planung

und umfassen insbesondere:

#### a) Betrieb

- die Bedienung der dem Rechenzentrum unterstellten ADV-Anlagen, sofern sie nicht einer anderen zentralen Einrichtung, einem Fachbereich, einer Betriebs-einheit oder der Verwaltung übertragen wird.

- die Organisation des Rechenbetriebs,
- die Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der ADV-Anlagen,
- die Überwachung der Funktionsfähigkeit der ADV-Einrichtungen und übrigen technischen Geräte
- die Ausbildung des Betriebspersonals.

b) Benutzerbetreuung

- die allgemeine sowie die anlagen- und problembezogene Beratung und Betreuung der Benutzer,
- unter Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen die Durchführung von Programmier- und Betriebssystemkursen,
- die Unterstützung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten technisch-organisatorische Gewährleistung der in Studienordnungen vorgesehenen Ausbildung im ADV-Bereich,
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Fremdrechenleistungen

c) Software-Bereitstellung

- die Bereitstellung von Software einschließlich Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Programmen,
- die Informationen über allgemeine und hochschulspezifische Softwareentwicklung.

d) Planung

- die Stellungnahme zu Anträgen auf Beschaffung von ADV-Systemen, soweit diese nicht dem Rechenzentrum unterstellt sind,
- die Koordinierung und fachliche Unterstützung von ADV-Beschaffungsvorhaben im Hochschulbereich einschließlich der Anmietung von ADV-Kapazität.

(3) Das Rechenzentrum hat für die Weiterbildung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Die Weiterbildung soll sich an gegenwärtigen und künftigen Problemen von ADV-Anwendungen im Hochschulbereich orientieren und sich auch auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erstrecken.

Besonders qualifizierten Mitarbeitern mit wissenschaftlicher Ausbildung soll Gelegenheit gegeben werden, Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen.

### § 3

#### Gliederung

Das Rechenzentrum kann in Fachabteilungen gegliedert werden. Diese Abteilungen können in weitere Organisationseinheiten unterteilt werden.

### § 4

#### Organe

Organe des Rechenzentrums sind

- a) der Direktor
- b) der Beirat.

### § 5

#### Direktor

- (1) Der Direktor muß eine der Struktur und Aufgabenstellung des Rechenzentrums angemessene wissenschaftliche Qualifikation und fachliche Erfahrung haben. Er wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Beirats von der Gesamthochschule dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen.
- (2) Der Direktor leitet das Rechenzentrum. Er hat dafür zu sorgen, daß das Rechenzentrum seine Aufgaben erfüllt und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats verantwortlich.  
§ 35 VGrundO bleibt unberührt.

- (3) Soweit nicht die Zuständigkeit des Kanzlers begründet ist, ist der Direktor Vorgesetzter der im Rechenzentrum tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (4) Der Direktor stellt die Anträge zum Haushaltsplan und bewirtschaftet die dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel, soweit ihm der Kanzler die Bewirtschaftung übertragen hat.
- (5) Der Direktor gibt dem Beirat mindestens einmal jährlich einen umfassenden Rechenschaftsbericht, der an den Senat weitergeleitet wird. Er unterrichtet darüber hinaus den Vorsitzenden des Beirats laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

## § 6

### Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) 4 Hochschullehrer
  - b) 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
  - c) 1 Student
  - d) 1 Mitarbeiter der Hochschulverwaltung
  - e) 1 Mitarbeiter der Hochschulbibliothek
  - f) Ein hauptamtlicher oder hauptberuflicher Mitarbeiter des Rechenzentrums mit beratender Stimme.
  - g) Der Direktor des Rechenzentrums mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gründungssenat gewählt. Die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und das studentische Mitglied des Beirats werden von den Fachbereichen vorgeschlagen. Die Mitglieder des Beirats nach Abs. (1), d) - f) werden von den jeweiligen Gruppenvertretern vorgeschlagen.

Bei der Zusammensetzung des Beirats soll gewährleistet sein, daß die Bereiche Mathematik-Informatik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften ständig vertreten sind. Zur Wahl sollen nur solche Hochschulangehörige vorgeschlagen werden, die hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Rechenzentrums über Erfahrungen verfügen.

- (3) Die Amtszeit der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung, der Bibliothek und des Rechenzentrums beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Halbjahr ein. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn der Direktor oder drei stimmberechtigte Mitglieder des Beirats dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.
- (6) Der Beirat berät und fördert das Rechenzentrum bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung
  - b) die Erarbeitung von Entwürfen für Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne für den Bereich des Rechenzentrums,
  - c) die Stellungnahme zu den Haushaltsanmeldungen,

- d) die Entscheidung über die Verteilung der dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel,
- e) die Stellungnahme zu beabsichtigten Einstellungen, Entlassungen, Kündigungen, Beförderungen und Höhergruppierungen leitender Mitarbeiter,
- f) die Entscheidung über die Verteilung von Rechenkapazität der zentralen Rechanlage,
- g) die Entscheidung über wesentliche Projekte des Rechenzentrums,
- h) die Erarbeitung von Empfehlungen zur Änderung dieser Satzung,
- i) die Entscheidung in Konfliktsituationen zwischen Rechenzentrum und Benutzern.

## § 7

### Benutzung

Zur Benutzung des Rechenzentrums sind alle Angehörigen der Gesamthochschule Paderborn zugelassen. Das Gründungsrektorat kann weitere Nutzer aufgrund besonderer Vereinbarung zulassen.

Näheres wird durch die Benutzungsordnung bestimmt, die der Gründungssenat beschließt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1977

Ausgegeben zu Paderborn  
am 10. 2. 1977

Nr. 2

---

Inhalt

Seite

Habilitationsordnung der Fachbereiche  
Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Gesamthochschule Paderborn

1

UFB II

- 114

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Str. 100

- AM GHsch 2/77 -

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn  
hat in seiner 105. Sitzung am 26. Januar 1977 ge-  
mäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichs-  
rat des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissen-  
schaften - beschlossenen

Habilitationsordnung  
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Gesamthochschule Paderborn

zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 10. Februar 1977

Der Gründungsrektor

*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. F. Buttler)

Habilitationsordnung des Fachbereichs 3 (Sprach- und  
Literaturwissenschaften) der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung für die Fächer feststellen, die in ihm durch einen ordentlichen Professor oder Wissenschaftlichen Rat und Professor vertreten sind.

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (2) Der Habilitationsbewerber soll mindestens ein Jahr lang forschend und lehrend in dem Fachgebiet, in dem er sich zu habilitieren wünscht, tätig gewesen sein. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten selbständig gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, soll die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrages geben.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

### § 4

#### Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muß einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsschreibers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen anstelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich in Anteilen an einer Gruppenarbeit besteht (Abs. 1 Satz 4). In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine entsprechend hervorragende, bereits publizierte Dissertation zusammen mit weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen als Habilitationsschrift zugelassen werden, wenn zwei vom Dekan des Fachbereichs bestimmte auswärtige Gutachter die Eröffnung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Dissertation schriftlich empfehlen. Diese Gutachter dürfen nicht mit den Gutachtern aus § 9 Abs. 2 identisch sein.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht Gegenstand der Habilitationsschrift gewesen sein.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
  - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
  - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,

- d) die Habilitationsschrift in (jeweils) fünf Exemplaren,
  - e) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat, bzw. im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Verfasser, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob die Mitverfasser bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
  - f) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
  - g) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
  - h) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.
- (3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift soll im Dekanat verbleiben und - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und die Gutachter für die Habilitationsschrift. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt

den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.

## § 9

### Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus fünf Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt drei Gutachter, von denen einer nicht dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören soll. Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren oder Privatdozenten sein. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören. Der Bewerber hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

## § 10

### Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

## Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift wird für die Dauer von drei Wochen im Dekanat ausgelegt. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (2) Die Habilitationsschrift und die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

## § 12

### Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahme (§ 11, Abs. 2 Satz 2) über die Annahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.<sup>1)</sup>
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen.

---

1) "Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen. Bei Entscheidungen über Leistungen in einem förmlichen Qualifikationsverfahren gilt Satz 1 entsprechend!"

- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

### § 13

#### Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrags aus drei vom Bewerber einzureichenden Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum hochschulöffentlichen Habilitationsvortrag und Kolloquium lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag und das Kolloquium hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Habilitanden und der Kommission geführt.

### § 14

#### Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß

an das Kolloquium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium frühestens im darauffolgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

#### § 15

##### Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündlichen Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission angenommen worden, legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden Bericht über die Habilitationsleistungen und die Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Fachbezeichnung festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. Eine Entscheidung gegen das Votum der Habilitationskommission

ist nur mit Dreiviertel-Mehrheit möglich. § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

- (3) Weicht der Fachbereichsrat von der Entscheidung der Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsleistungen ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so hat er der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluss zu fassen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Falle einmal und frühestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde sowie den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation. Die Urkunde ist vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

#### § 15

##### Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens:

Einsicht in die Gutachten und nach Abschluss des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

### § 17

#### Publikationspflicht

Für die Habilitationsschrift besteht Druckzwang. Innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Habilitation hat der Habilitierte kostenlos zwei gedruckte Exemplare seiner Habilitationsschrift an den zuständigen Fachbereich abzuliefern.

### § 18

#### Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 20 Abs. 2 vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Senat.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde. Sie soll folgende Angaben enthalten:
  - die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
  - die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
  - die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
  - die Angabe des Tages der Beschlussfassung über die Habilitation,
  - die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,

- die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
- die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- das Siegel der Hochschule.

Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fach anzubieten, sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.
- (5) Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden.

#### § 19

##### Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 20

Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betreffenden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten
  2. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen
  - a) wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
  - b) wenn der Habilitierte seine fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
  - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Übergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.



Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn  
hat in seiner 104. Sitzung am 12. Januar 1977 ge-  
mäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichs-  
rat des Fachbereichs 4 - Kunst- und Musikpädagogik -  
beschlossenen

Habilitationsordnung  
des Fachbereichs 4 der Gesamthochschule Paderborn  
zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1  
VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 22. März 1977

Der Gründungsrektor

*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. F. Buttler)

Habilitationensordnung  
des Fachbereichs 4  
der Gesamthochschule P a d e r b o r n

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebiets in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Sie ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis in diesem Fachgebiet.
- (2) Im Fachbereich 4 ist die Habilitation in folgenden Fachgebieten möglich:
  - a) Musikwissenschaft (unter Beachtung des Kooperationsvertrages zwischen der Gesamthochschule Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie vom 27. April 1976).
  - b) Didaktik der Musik
  - c) Didaktik der Kunst

§ 2

Habitationsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Habilitation ist ein Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Grad. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (2) Zwischen der Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsantrags müssen mindestens 2 Jahre liegen, in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Fachgebiet gearbeitet hat, für das er die Feststellung der Lehrbefähigung beantragt; der Bewerber soll während dieser Zeit selbständig in der Lehre tätig gewesen sein. Liegt keine Lehrtätigkeit vor, so soll dem Bewerber hierzu Gelegenheit gegeben werden; soweit der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung im Fachgebiet Musikwissenschaft anstrebt, in Abstimmung mit der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

- a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- c) das Kolloquium (§ 6)

### § 4

#### Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Lehr- und Forschungsgebiete sein, für die der Bewerber die Feststellung der Lehrbefähigung anstrebt. Sie muß erkennen lassen, daß sich der Bewerber zu der einem Hochschullehrer aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muß einen überzeugenden Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen anstelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Habilitationsschrift ausschließlich aus Anteilen an Gruppenarbeiten besteht. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen insgesamt

einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 1 gleichwertig sein. Die Dissertation gilt nicht als Publikation im Sinne von Satz. 1.

§ 5

Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Thema soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Diskussion über den Vortrag und über Probleme desjenigen Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Das Kolloquium schließt sich an den Habilitationsvortrag an und soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Gleichzeitig sind drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,

- b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
- d) die Promotionsurkunde,
- e) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
- g) Angaben über Tätigkeiten in der Lehre,
- h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 2 Anteile an Gruppenarbeiten enthält, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
- j) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang.

- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften, auf die sich das Habilitationsgesuch stützt, soll im Dekanat verbleiben bzw. - nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens - in der Hochschulbibliothek eingestellt werden. Die übrigen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit nicht die Gutachter die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden diesem zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1, Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7, Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Lehnt der Dekan den Antrag nicht nach Abs. 3 ab, so leitet er ihn dem Fachbereichsrat zu, der in entsprechender Anwendung von Abs. 1 auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Der Dekan benachrichtigt den Bewerber durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu

machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission die Gutachter für die Habilitationsschrift.

### § 9

#### Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus 4 Hochschullehrern einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen. Wird die Habilitation im Fachgebiet Musikwissenschaft durchgeführt, so setzt sich die Habilitationskommission aus jenen Hochschullehrern des Fachbereichs und jenen habilitierten Vertretern des Fachgebietes Musikwissenschaft der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold zusammen, die gemäß § 3, Abs. 1 des Kooperationsvertrages der Kooperationskommission angehören. Wird die in Satz 1 genannte Zahl von Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Fachbereich und/oder der Kooperationskommission nicht erreicht, so ergänzt der Fachbereichsrat die Habilitationskommission durch höchstens zwei entsprechend qualifizierte Fachvertreter anderer Hochschulen. Der Vorsitzende der Habilitationskommission muß als Hochschullehrer dem Fachbereich angehören und dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die Habilitation durchgeführt wird. Bei einer Habilitation in Musikwissenschaft ist der Vorsitzende ein in diesem Fach habilitierter Hochschullehrer der Kooperationskommission.

(2) Der Bewerber hat das Recht, der Habilitationskommission einen Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern zu unterbreiten. Die Habilitationskommission schlägt dem Fachbereichsrat drei Gutachter vor, von denen mindestens einer nicht der Gesamthochschule Paderborn angehört. Lehnt der Fachbereichsrat die ihm von der Habilitationskommission unterbreiteten Vorschläge ab, so muß er seine Entscheidung begründen.

(3) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren bzw. habilitierte Fachvertreter der Kooperationskommission sein. Zwei der Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als Hochschullehrer angehören.

#### § 10

##### Frist für die Erstellung von Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens 9 Monate verlängern.

#### § 11

##### Auslegung der Habilitationsschrift

(1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit,

so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslegungsfrist bekannt.

- (2) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist (Abs. 1 Satz 1) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist. Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.

## § 12

### Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen ( § 11 Abs. 2 Satz 2 ) in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten und unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.
- (2) Reichen die eingeholten Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Vor der Ablehnung ist der Bewerber zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt die Habilitationskommission das Thema des Habilitationsvortrages aus den drei vom Bewerber unterbreiteten Vorschlägen aus und setzt im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber das Vortragsthema und den Termin mit einer Frist von drei Wochen mit.
- (2) Zum Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates, die Gutachter, sowie die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen dem Bewerber und der Habilitationskommission geführt, dabei leitet der Vorsitzende die Diskussion. Der Bewerber entscheidet, ob die Hochschulöffentlichkeit als Zuhörer zugelassen werden soll.

§ 14

Annahme der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ab, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

- (3) Wird die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet den Dekan und dieser den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

#### § 15

#### Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündliche Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission angenommen worden, so entscheidet die Kommission über die Feststellung der beantragten Lehrbefähigung. Sie kann die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Anhörung des Bewerbers feststellen.
- (2) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (3) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Dekan überreicht dem Bewerber eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält:
  - a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,

- b) die schriftlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers, auf denen die Habilitation beruht, ggf. unter Angabe der Fundstellen,
- c) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
- d) den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation,
- e) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- f) das Siegel der Hochschule.

#### § 16

##### Einsicht in Habilitationsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag während des Verfahrens Einsicht in die Gutachten und nach Abschluß des Verfahrens in die übrigen Unterlagen zu gewähren.

#### § 17

##### Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fach seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ( *venia legendi* ) für das Lehrgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen. Über den Antrag entscheidet zunächst der Fachbereichsrat und danach der Gründungssenat mit jeweils einfacher Mehrheit.
- (2) Die über die Verleihung der Lehrbefugnis auszuhändigende Urkunde enthält folgende Angaben:
  - a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,

- b) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
- c) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
- d) die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
- e) die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
- f) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
- g) das Siegel der Hochschule.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent, dem die Lehrbefugnis verliehen ist, hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus seinem Fachgebiet zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit genehmigen.

#### § 18

##### Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 3 ff.

§ 19  
Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis im Fachbereich 4 der Gesamthochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über ein entsprechendes Gesuch ist unverzüglich vom Fachbereich zu entscheiden.

§ 20  
Erlöschen und Entzug der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 21  
Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  1. bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten
  2. mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung

- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,
- a) wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
  - b) wenn der Habilitierte seine korporationsrechtlichen und fachlichen Aufgaben als Mitglied der Gesamthochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt,
  - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

#### § 22

#### Übergangsregelungen

Wer innerhalb der Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen - Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach jener Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen - Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereichs gestellt werden.

#### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1977

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 4

am 25. 3. 1977

---

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Fachbereichs

1

Erziehungswissenschaften - Psychologie -

Sport der Gesamthochschule Paderborn

GPB II

- MG

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat

der Gesamthochschule Paderborn

Warburger Straße 100

- AM GHsch 4/77 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom 7. März 1977 -  
I B 2 8101/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Erziehungswissenschaften - Psychologie -  
Sport

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO  
veröffentlicht.

Paderborn, 25. März 1977

Für den Rektor der Kanzler

(Hintze)

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften -  
Psychologie - Sport der Gesamthochschule Paderborn

---

§ 1

Promotionsrecht

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in der Erziehungswissenschaft und den Grad eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) in den Fächern Psychologie und Sport.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen, wer
  - a) einen ein 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach).
  - b) einen ein 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß hat, in dessen Rahmen das Promotionsfach nicht Hauptfach, aber ein sonstiges durch eine Prüfung abgeschlossenes Studienfach war. Es kann von ihm ein 2-semesteriges Zusatzstudium verlangt werden. Der Bewerber muß eine mündliche Zusatzprüfung (gemäß Absatz 2) im Promotionsfach ablegen.
  - c) aufgrund eines 6-semesterigen Studienganges die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die Primarstufe oder eine vergleichbare Schulstufe bzw. -form bestanden hat und ein 2-semesteriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung im Promotionsfach nachweist. Dieser Bewerber hat darüber hinaus in seinem Promotionsfach eine mündliche Zusatzprüfung (gemäß Absatz 2) abzulegen.

d) einen ein 6- oder 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß hat, in dessen Rahmen das Promotionsfach nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wurde, und ein zweisemestriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung im Promotionsfach nachweist. Dieser Bewerber hat darüber hinaus eine mündliche Zusatzprüfung (gemäß Absatz 2) im Promotionsfach abzulegen.

(2) Die mündliche Zusatzprüfung entspricht - nach Inhalt und Umfang - bei einer Dissertation

a) aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Pädagogik nach den Bestimmungen der an der Gesamthochschule Paderborn (gemäß § 68 Vorl. Grundordnung) fortgeltenden Diplom-Prüfungsordnung für Pädagogen,

b) aus dem Bereich des Sports der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Erstem Fach gem. § 17 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,

c) aus dem Bereich der Psychologie den Anforderungen, die bei der mündlichen Prüfung im Rahmen der Diplom-Prüfung für Pädagogen mit dem Schwerpunkt Psychologie nach den Vorschriften der an der Gesamthochschule Paderborn (gemäß § 68 Vorl. Grundordnung) fortgeltenden Diplom-Prüfungsordnung gestellt werden.

(3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Absatz 1 entsprechen.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel 2 Semester im Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport der Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

### § 3

#### Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine vom Bewerber verfaßte Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung eines der in § 1 genannten Fächer darstellen.  
Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein.
- (3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein. Auch Teile davon sollen noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Fachs und daran angrenzender Gebiete.

- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 3, so ist die Disputation mit dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 4

Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat. Dieser überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist,
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis des nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses,
  - c) das Studienbuch und gegebenenfalls der Nachweis des ordnungsgemäßen Zusatzstudiums,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck,
  - f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, Berufe, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.

- (g) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen,
  - (h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat; gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
  - (i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
  - (j) gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation, Mitglieder der Promotionskommission sowie gegebenenfalls Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen.

#### § 5

#### Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt und die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Dekans in der Regel zwei Gutachter, die Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzenden sowie gegebenenfalls die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen.

- (4) Die Promotionskommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern; ihr können nur Hochschul-lehrer mit besonderen Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen und höchstens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören; § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz ist zu beachten.

Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein; mindestens ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Der Vorsitzende sowie die in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen eine der Qualifikationen nach Satz 3 haben.

- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission muß, die übrigen Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
- (6) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- (7) Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

#### § 6

#### Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fach-

bereichs Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport sowie der Fachbereiche, die Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Gründungssenats. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Abs. 2 Satz 4) getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

#### § 7

#### Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter und der eingegangenen Stellungnahmen. Bei voneinander abweichenden Voten muß ein weiterer Gutachter im Benehmen mit dem Bewerber vom Fachbereichsrat bestellt werden.
- (2) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend

nicht genügend

Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt.

- (3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereichsrat.

(4) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neu gefaßt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber eine Dissertation vorlegt, die zuvor von einem anderen Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesen worden war.

(5) Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach Abs. 2 Satz 2. Wird die mündliche Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung nicht bestanden. Damit ist das Promotionsverfahren gescheitert.

Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von der Entscheidung der Kommission.

(6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 2 Satz 2 über die Note. Eine gegebenenfalls erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 5 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend Abs. 2 Satz 2 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

## § 8

### Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung sowie für die mündliche Zusatzprüfung

fest, sofern diese gemäß § 2 Abs. 1 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (2) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von der Promotionskommission durchgeführt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Fachvertretern durchgeführt, die von der Promotionskommission bestimmt werden. Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer über die Dissertation. Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 durchzuführen.

#### § 9

##### Pflichtexemplare

- (1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstrakt) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

#### § 10

#### Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Dekan den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erhält er auch hierüber ein Zeugnis.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde, und ggfs. das Zeugnis über die mündliche Zusatzprüfung aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

#### § 11

#### Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (2) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

§ 12

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung  
des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet im Falle einer Aberkennung des Doktorgrades den für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

§ 13

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Der Bewerber kann sich innerhalb einer vom Dekan zu bestimmenden Frist dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nach Abschluß aller laufenden Verfahren tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe für den Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport außer Kraft.

1

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1977

Ausgegeben zu Paderborn  
am 27. Juni 1977

Nr. 5

---

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für den  
integrierten Studiengang Elektrotechnik  
an der Gesamthochschule Paderborn

1

UPB II

- 117

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100

- AM GHsch -

Aufgrund von § 9 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW und § 22 des Hochschulgesetzes des Landes NW sowie aufgrund der vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 16.5.1977 in Kraft gesetzten Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 der Gesamthochschule Paderborn am 15.9.1976 die folgende Studienordnung beschlossen, welcher der Gründungssenat am 12.1.1977 zugestimmt hat.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 16.5.1977 die Studienordnung genehmigt.

Die genehmigte Studienordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, den 27. Juni 1977

*Friedrich Zuhls*  
Der Gründungsrektor

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 14  
Elektrotechnik-Elektronik  
Paderborn

Vorläufige Studienordnung  
für den integrierten Studiengang  
Elektrotechnik  
an der Gesamthochschule Paderborn

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Studienziele
3. Zugangsvoraussetzungen
4. Aufbau und Ablauf des Studiums
5. Lehrveranstaltungen
6. Studienverlaufsplan
7. Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung
8. Fachprüfung und Diplomarbeit
9. Zwischen- und Abschlußprüfung
10. Inkrafttreten

Fachbereich 14  
Elektrotechnik-Elektronik  
Paderborn

Vorläufige Studienordnung  
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik  
des Fachbereichs 14 - Elektrotechnik/Elektronik -  
in Paderborn  
an der  
Gesamthochschule Paderborn

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Nach dem "Gesetz über die Errichtung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" sollen die Gesamthochschulen die Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration vereinigen. Um diesem Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen, bietet die Gesamthochschule Paderborn integrierte Studiengänge an. Der integrierte Studiengang Elektrotechnik führt nach einem für alle Studenten der Elektrotechnik gemeinsamen zweijährigen Grundstudium über eine qualifizierende Zwischenprüfung zu unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Hauptstudien von ein- bzw. zweijähriger Dauer mit berufsbefähigenden Abschlüssen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektroingenieur (Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) verliehen.

- 1.2 Die Studienordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn beschreibt die Zugangsvoraussetzungen und den Aufbau des Studiums. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe und die dafür erforderlichen Regelstudienzeiten an. Außerdem enthält sie Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Die Studienordnung ist damit eine Orientierungshilfe für Studierende und Lehrende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.
  
- 1.3 Einzelheiten zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn festgelegt. Für die Durchführung des Industriepraktikums ist die Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik verbindlich. Die Bestimmungen über die Brückenkurse sind in einer "Ordnung für Brückenkurse im Rahmen des integrierten Grundstudiums Physik, Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik und Mathematik" der GH Paderborn zusammengefaßt.
  
- 1.4 Der Studierende wird zur Beantwortung weitergehender Fragen auf die allgemeine Studienberatung durch die zentrale Studienberatungsstelle und das Studentensekretariat und auf die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschullehrer, Assistenten und Vertretung der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

## 2. Studienziele

- 2.1 Der integrierte Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studierenden in einem drei- oder in einem vierjährigen Studium eine Berufsqualifikation auf den Gebieten der Elektrotechnik-Automatisierungstechnik, Elektrotechnik-Elektronik bzw. der Allgemeinen Elektrotechnik.

Es bieten sich den Ingenieuren dieser Ausbildungsgebiete u. a. folgende Einsatzmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen:

- Forschung / Entwicklung
- Planung / Projektierung
- Lehre / Ausbildung
- Informationswesen / Beratung
- Fertigung / Qualitätskontrolle
- Einkauf / Vertrieb

Die Ingenieurtätigkeit erstreckt sich im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben erwähnten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse sind daher erforderlich.

Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und konstruktiven Grundlagenfächern,
- Fachwissen in den speziellen ingenieurwissenschaftlichen Fächern wie z. B. der Energie-, Nachrichtentechnik, Informationsverarbeitung, Meß-, Regelungs- und Steuerungstechnik (Automatisierungstechnik), Planungstechnik,
- Berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie Fremdsprachen.

- Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

2.2 Die sehr komplexen Aufgaben in den unter 2.1 genannten Tätigkeitsfeldern erfordern während des Grundstudiums eine breite und gründliche Ausbildung des späteren Ingenieurs in den naturwissenschaftlich-mathematischen und elektrotechnischen Grundlagenfächern. Hierdurch soll der Student neben solidem Fachwissen methodische Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium der Elektrotechnik Voraussetzung sind.

2.3 Dem Studierenden werden im integrierten Studiengang Elektrotechnik nach einem gemeinsamen Grundstudium ein Hauptstudium I mit zwei Studienrichtungen und ein Hauptstudium II angeboten.

	<u>Regelstudiendauer insges.</u>
Elektronik (Hauptstudium I)	3 Studienjahre
Automatisierungstechnik (Hauptstudium I)	3 Studienjahre
Allgemeine Elektrotechnik (Hauptstudium II)	4 Studienjahre

In den Hauptstudien soll gemäß den Ausbildungszielen eine Vertiefung auf Teilgebieten der Elektrotechnik in Stoff und Methodik vermittelt werden.

Das Hauptstudium I soll den Studierenden befähigen, zur Lösung vorgelegter elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Deshalb soll ausgehend von dem derzeitigen Kenntnisstand eine Ausbildung vorwiegend für folgende Tätigkeitsbereiche angestrebt werden: Entwicklung, Prüfwesen, Konstruktion, Projektierung, Berater- und Gutachterwesen, Vertrieb, Betriebstechnik, Montage und Fertigung.

Das Hauptstudium II soll den Studierenden befähigen, Probleme der Elektrotechnik analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung erarbeiten zu können.

Entsprechend soll, ausgehend von dem derzeitigen Kenntnisstand, eine Ausbildung vorwiegend für folgende Tätigkeitsbereiche angestrebt werden: Forschung, Grundlagen-Entwicklung, Lehre, Planung.

### 3. Zugangsvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife oder
  - b) der Fachhochschulreife oder
  - c) eines durch den Kultusminister als mit a) oder b) gleichwertig anerkannten Abschlusses.

- 3.2 Unterschiedliche Voraussetzungen werden durch Brückenkurse und Zusatzkurse vor und/oder während des Grundstudiums ausgeglichen (vergl. Ordnung für Brückenkurse), so daß jedem Studenten die Wahl des einzuschlagenden Studienabschnittes im Hauptstudium entsprechend seinen Neigungen offensteht. Das Lehrprogramm wiederholt zum Teil zielgerichtet Gebiete, die bereits in den zuführenden Schulen behandelt wurden, so daß die Teilnehmer der Brückenkurse und Zusatzkurse in der Lage sind, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

Studierende mit Fachhochschulreife werden zu dem Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik abzuleisten. Von dieser Zeit müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abgeleistet werden, von denen möglichst 8 Wochen als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen.

Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.

Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt die Grundpraxis als abgeleistet.

Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

- 3.4 Studenten, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen (einschl. Fachhochschulen) absolviert haben, können ihr Studium im integrierten Studiengang Elektrotechnik, unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß (s. Prüfungsordnung).
- 3.5 Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung geregelt. Auskünfte erteilt das Studentensekretariat.

4. Aufbau und Verlauf des Studiums

4.1 Der integrierte Studiengang Elektrotechnik gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) ein Grundstudium mit einer Studiendauer von in der Regel 2 Jahren

b) ein Hauptstudium I mit einer Studiendauer von in der Regel 1 Jahr

oder

ein Hauptstudium II mit einer Studiendauer von in der Regel 2 Jahren.

4.2 Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik vermittelt. Im zweiten Studienjahr vermitteln darüber hinaus einzelne Lehrveranstaltungen Grundlagen der elektrotechnischen Wissenschaftsbereiche, womit dem Studenten die Möglichkeit gegeben wird, das Hauptstudium gemäß seiner Neigung und Eignung auszurichten.

4.3 Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die für das Hauptstudium I oder II qualifizierende Fachprüfungen beinhaltet. Mit der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die

weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Beginn der Abschlußprüfung (s. Prüfungsordnung).

- 4.4 Der Student wählt das ihm zusagende Hauptstudium I oder II. Im gewählten Hauptstudium I konzentriert der Student sich auf ein Teilgebiet der Elektrotechnik, indem er die entsprechende Studienrichtung wählt. Im Hauptstudium II "Allgemeine Elektrotechnik" kann der Student zwischen zwei Ausbildungsschwerpunkten (Vertiefung B oder C) wählen.
- 4.5 Hält sich der Student an die als Anlage beigefügten Studienverlaufspläne wird gewährleistet, daß innerhalb der Regelstudien-dauer alle vorgesehenen Fächer ohne Überschneidungen gehört werden können. Darüber hinaus sollte der Studierende nach eigenem Ermessen weitere Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule belegen, um seine Ausbildung zu erweitern oder um besondere Schwerpunkte zu bilden.
- 4.6 Das Hauptstudium I oder II schließt mit der Abschlußprüfung I bzw. II ab, über deren Ergebnisse ein Abschlußzeugnis ausgestellt wird. Nach bestandener Abschlußprüfung I wird mit einer Urkunde der akademische Grad Diplom-Elektro-Ingenieur (Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen, nach bestandener Abschlußprüfung II der akademische Grad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)

## 5. Lehrveranstaltungen

5.1 Ein Studienfach kann in Form von unterschiedlichen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Die Lehrveranstaltungen können sein:

1. Vorlesungen
2. Übungen / Tutorien
3. Seminare
4. Laborpraktika
5. Exkursionen

Die Vorlesung findet in Form von Vorträgen zur systematischen Wissensvermittlung statt.

In der Übung und den Tutorien wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studenten soweit wie möglich selbständig geübt.

Im Seminar soll der Student in verstärktem Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studenten und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. In der Regel werden von den Studenten selbständig Themen und Projekte bearbeitet, die in Vorlesungen

nicht oder nur knapp behandelt wurden, die aber im inneren Zusammenhang mit dem Inhalt des betreffenden Faches oder der betreffenden Fächer stehen.

In Laborpraktika wenden die Studenten die vermittelten Grundkenntnisse, in der Regel selbständig, auf typische praktische Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches an. Dabei werden der Stoff vertieft, Zusammenhänge und Methoden erarbeitet und Fertigkeiten erworben.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen. Sie stellen eine Verbindung zwischen Studium und der Berufswelt dar. Sie finden in Form von Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen statt und sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im inneren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.

5.2 Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates erprobt und praktiziert werden.

## 6. Studienverlaufsplan

### 6.1 Grundstudium:

In der Anlage 1 wird ein Studienverlaufsplan empfohlen, der die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums aufführt. Er gibt an, in welcher Reihenfolge die Lehrveranstaltungen zweckmäßigerweise besucht und die Fachprüfungen mit den zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht werden sollen.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Zugangsvoraussetzungen dienen die Brückenkurse und Zusatzkurse.

## 6.2 Hauptstudium:

Die Studienverlaufspläne für die jeweiligen Hauptstudien sind in den Anlagen 2.11, 2.12 und 2.2 empfohlen.

6. Die Studienverlaufspläne sind abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik und ermöglichen es, die Zwischenprüfung nach vier Studiensemestern, die Abschlußprüfung I nach sechs Studiensemestern und die Abschlußprüfung II nach acht Studiensemestern abzulegen.

## 7. Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung

- 7.1 Über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden je nach Fach Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebescheinigung gestellt. Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung sind Prüfungsvorleistungen, die bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

- 7.2 Leistungsnachweise können in folgender Form erbracht werden:

- a) schriftlicher Test
- b) Kolloquium
- c) Studienarbeit
- d) Entwurf

- e) Laboruntersuchung
- f) Referat
- g) Übungsarbeit
- h) Seminararbeit

7.3 Die Nachweisformen b bis h können einzeln und in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Studenten eindeutig erkennbar sein. (s. Prüfungsordnung)

7.4 Zu Beginn einer Lehrveranstaltung legt der Dozent fest, in welcher der aufgeführten Formen ggf. Leistungsnachweise erbracht werden können.

7.5 Studienarbeit

Im Hauptstudium II wird eine Studienarbeit angefertigt. Sie dient der Vorbereitung auf die Diplomarbeit und soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.

8. Fachprüfungen und Diplomarbeit

8.1 In jedem Fach muß der Student nachweisen, daß er grundsätzliche Probleme des Fachgebietes erfassen und lösen kann.

Die Prüfungsordnung Elektrotechnik gibt an, in welchen Fächern Fachprüfungen durchgeführt werden und zu welchen Fachprüfungen Prüfungsvorleistungen erforderlich sind. Für die Abschluß-

prüfungen des Hauptstudiums I bzw. II muß eine Diplomarbeit angefertigt werden. Zusätzlich wird im Hauptstudium II eine Studienarbeit als Prüfungsvorleistung für die Diplomarbeit gefordert. Die Prüfungsordnung Elektrotechnik legt Form und Dauer der Fachprüfungen fest.

8.2 Fachprüfungen können in folgender Form erbracht werden:

- a) Schriftliche Fachprüfung (Klausur)
- b) Mündliche Fachprüfung

## 9. Zwischen- und Abschlußprüfung

Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

Eine Fachprüfung kann frühestens in dem Semester abgelegt werden, in dem die einem Prüfungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechend den in der Anlage wiedergegebenen Studienverlaufsplänen im Studium des Kandidaten auslaufen.

### 9.1 Gliederung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen des gemeinsamen Pflichtfächerteils und den Fachprüfungen des zum Hauptstudium I bzw. Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfungsteils. (s. Anlage 1)

### 9.2 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfungen

Die Abschlußprüfung des Hauptstudiums I besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern und in einem Wahlpflichtfach und einer Diplomarbeit (s. Anlage 2.11 und 2.12). Die Abschlußprüfung des Hauptstudiums II besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern und der Wahlpflichtfachgruppe entsprechend den Vertiefungen B oder C und einer Diplomarbeit (Anlage 2.11 und 2.12).

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gemäß den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Grundstudium "Integrierter Studiengang Elektrotechnik"  
1. - 4. Semester

Studienfach	Wochenstunden / Fachprüfung oder Leistungsnachweis FP										Summe		
	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.						
	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	
Mathematik I	5	2	--	-FP	-	-	-	-	-	-	-	-	7
Mathematik II	-	-	-	-	3	2	-	-	2	2	-	-FP	9
Technische Mechanik	2	1	-	-	2	1	-	-FP	-	-	-	-	6
Experimentalphysik	2	1	-	-	3	2	-	-	-	-	-	2FP	10
Chemie	2	1	-	-LN	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Werkstoffkunde	-	-	-	-	2	1	-	-LN	-	-	-	-	3
Grundlagen der Elektrotechnik I	4	2	-	-	3	2	-	-FP	-	-	-	-	11
Grundlagen der Elektrotechnik II	-	-	-	-	-	-	-	-	4	2	-	-FP	6
Elektrische Meß- technik	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2	8
Bauelemente und Grundsaltungen der Elektronik	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	-	-	6
Programmieren	-	-	-	-	2	1	-	-LN	-	-	-	-	3
Grundlagen der Regelungstechnik linearer Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4
Grundlagen der Hochspannungs- und Anlagentechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3
Grundlagen d. El. Maschinen u. Antrie- be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3
Grundlagen der Nachrichtentechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	3
Grundlagen der Digitaltechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	3
Volks- und Be- triebswirtschaft	2	-	-	-T	-	-	-	-	-	-	-	-	2
für Hauptstudium I qualifizierend													
Grundlagen des Konstruierens	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	6
Arbeits- u. Be- triebsorganisa- tion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4
für Hauptstudium II qualifizierend:													
Mathematik III	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-FP	6
Nichtlineare Elektrotechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4

T - Teilnahmechein

LN - Leistungsnachweis

FP - Fachprüfung

Integrierter Studiengang Elektrotechnik  
 Hauptstudium I  
 Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Studienfach	Wochenstunden		Summe
	5. Semester V Ü S P	6. Semester V Ü S P	
Hochspannungstechnik und El. Anlagen	2 1 - 2	2 1 - -	8
Regelungstechnik	1 - 1 -	1 1 - 2	6
El. Maschinen	2 1 - 1	- - - 2	6
Prozeßautomatisierung u. Steuerungstechnik	5 2 - -	- - - 2	9
Meßumformertechnik	2 - - -	- - - 2	4
Leistungselektronik und El. Antriebe	2 1 - -	2 - - 2	7

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind insgesamt 10 Wochenstunden zu belegen.

Themenbereiche für Wahlpflichtfächer

Kraft- u. Arbeitsmaschinen	2
Elektr. Bahnen und Fahrzeuge	2
Elektr. Antriebe	4
Hochspannungstechnik	4
Elektrochemie	2
Halbleiterschaltungen	4
Problemorientierte Sprachen	3
Meßtechnik	4
Werkstoffe der Elektrotechnik	4
Energiewandler und Kraftwerke	4
Statistische Qualitätskontrolle	4
Elektrische Anlage und Netze	4
Elektrische Maschinen	4
Leistungselektronik	2
Elektromedizin	4
Regelungstechnik	4
Sicherheitstechnik und Umweltschutz	4

Zu jedem Themenbereich werden spezielle auf die Studienrichtung bezogene Lehrveranstaltungen angeboten. Der angegebene Stundenumfang gibt die für den Studenten maximal anrechenbare Stundenzahl je Themenbereich an.

Integrierter Studiengang Elektrotechnik  
 Hauptstudium I  
 Studienrichtung: Elektronik

Studienfach	Wochenstunden		Summe
	5. Semester V Ü S P	6. Semester V Ü S P	
Nachrichtentechnik	2 1 - -	2 1 - 2	8
Leitungs- und Vierpoltheorie	2 2 - -	2 2 - -	8
Regelungstechnik	1 - 1 -	1 - 1 -	4
Nachrichtenverarbeitende Systeme	2 1 - 2	2 1 - -	8
Schaltungstechnik	3 1 - -	1 - - 3	8
Betriebsorganisation und Fertigungstechnik	3 1 - -	- - - -	4

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind insgesamt 10 Wochenstunden zu belegen.

Themenbereiche für Wahlpflichtfächer

Mikrowellen- u. Lasertechnik	4
Bauelemente der Elektronik	4
Nachrichtengeräte	4
Problemorientierte Sprachen	3
Sicherheitstechnik und Umweltschutz	4
Prozessautomatisierung	4
Werkstoffe der Elektrotechnik	4
Statistische Qualitätskontrolle	4
Technologie elektr. Schaltungen	4
Regelungstechnik	4
Elektrische Maschinen	4
Elektrochemie	2
Meßtechnik	4
Elektromedizin	4
Elektroakustik	4
Steuerungstechnik	4

Zu jedem Themenbereich werden spezielle auf die Studienrichtung bezogene Lehrveranstaltungen angeboten. Der angegebene Stundenumfang gibt die für den Studenten maximal anrechenbare Stundenzahl je Themenbereich an.

Wochenstunden

Studienfach	5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				Summe	
	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P		
201 Systemtheorie	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	6
202 Leitungstheorie	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	3	
203 Theorie elektromagn. Felder	2	1	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	8
204 Leitungsmechanismen	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2	
205 Regelungstechnik	1	1	-	-	1	1	-	-	1	1	-	2	2	-	-	-	10	
206 Prozeßautomatisierung	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	1	-	-	2	6	10
207 Meßumformertechnik	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
208 Hochspannungstechnik und Übertragungsanlagen	1	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
209 Elektr. Maschinen	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
210 Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	
211 Nachrichtentechnik	2	-	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	6	
212 Nachrichtenverarbeitende Systeme	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
213 Schaltungstechnik	-	-	-	-	2	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	5	10
214 Werkstoffe	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	
215 spezielle Bauelemente	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
	14	5	-	4	12	5	1	6	6	4	-	4	3	-	-	2	66	
		23				24				14				5				

Vertiefung B	216 Hochspannungstechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	4
	217 Elektr. Maschinen	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	4
	218 Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	4
	219 Netzschutz und Steuerungstechn.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	1	-	8
	220 Elektrowärme und Energie vert. Anl.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	1	
	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	4	5	3	1	3	20	
										8				12				

Vertiefung C	221 Nachrichtentechnik und Mikrowellentechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	2	5
	222 Nachrichtenverarbeitende Systeme	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	4
	223 Schaltungstechn.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	1	-	6
	224 Sonderwerkstoffe	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	
	225 Datenfernübertragung u. Impulstechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	2	5
	-	-	-	-	-	-	-	-	4	2	1	2	4	2	1	4	20	
										9				11				

Die folgende Aufstellung zeigt die Zuordnung der Studienfächer zu Prüfungsfächern für das gemeinsame Hauptstudium und die Vertiefungen des Hauptstudiums II:

A gemeinsames Hauptstudium

System- und Leitungstheorie	201 / 202
Theorie elektromagn. Felder und Leitungsmechanismen	203 / 204
Regelungstechnik	205
Prozeßautomatisierung Meßumformertechnik	206 / 207
Schaltungstechnik und spezielle Bauelemente	213 / 215 214

Vertiefung B

Hochspannungstechnik und -übertragungsanlagen	208 / 216
Elektr. Maschinen	209 / 217
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	210 / 218
Nachrichtentechnik	211
Nachrichtenverarbeitende Systeme	212
Elektrische Anlagen und Elektrowärme	219 / 220

Vertiefung C

Hochspannungstechnik und -übertragungsanlagen	208
Elektr. Maschinen	209
Elektr. Antriebe und Leistungselektronik	210
Nachrichten- und Mikro- wellentechnik	211 / 221
Nachrichtenverarbeitende Systeme	212 / 222
Schaltungstechnik einschl. Sonderwerkstoffe	223 / 224
Datenfernübertragung und Impulstechnik	225

Themenbereich für Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums II

Werkstoffe der Elektrotechnik	5 Std.
Mikrowellen- u. Lasertechnik	4 Std.
Bauelemente der Elektronik	4 Std.
Elektrochemie	4 Std.
Halbleiterschaltungen	5 Std.
Antennentechnik	2 Std.
Hochspannungstechnik	4 Std.
Leistungselektronik	4 Std.
Prozeßautomatisierung und Simulation	4 Std.
Kraft und Arbeitsmaschinen	2 Std.
Energiewandler und Kraftwerkstechnik	4 Std.
Elektrische Bahnen und Fahrzeuge	2 Std.
Elektrische Antriebe	4 Std.
Elektrische Maschinen	4 Std.
Elektromedizin	4 Std.
Statistische Qualitätskontrolle	4 Std.
Sicherheitstechnik und Umweltschutz	4 Std.
Lichttechnik	2 Std.
Analogrechentechnik	4 Std.
Rundfunk-, Phono-, Fernsehtechnik	4 Std.
Elektro-Akustik und Ultraschall	4 Std.
Regelungstechnik	6 Std.
Meßtechnik	4 Std.
Fehlerdiagnose	2 Std.
Problemorientierte Sprachen	3 Std.

Zu jedem Themenbereich werden spezielle auf die Studienrichtung bezogene Lehrveranstaltungen angeboten. Der angegebene Stundenumfang gibt die für den Studenten maximal anrechenbare Stundenzahl je Themenbereich an.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n  
der Gesamthochschule Paderborn

---

Jahrgang 1977

Ausgegeben zu Paderborn  
am 27. Juni 1977

Nr. 6

---

Inhalt:

Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang Elektrotechnik  
an der Gesamthochschule Paderborn

1

UPB II

- 18

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100

- AM GHsch -

Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 (Elektrotechnik/  
Elektronik) beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten  
Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule  
Paderborn,

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn auf  
seiner Sitzung am 12.1.1977 zugestimmt hat, wurde vom Minister  
für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Änderungsauf-  
lagen gemäß dem Erlaß I A 3 - 8124.11/8124.61 vom 16. 5. 1977

bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung wird hiermit gemäß  
§ 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, den 27. Juni 1977.....

*Friedrich Zittel*  
Der Gründungsrektor

Fachbereich 14

Elektrotechnik-Elektronik

Vorläufige Prüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang

Elektrotechnik

an der

Gesamthochschule Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer
- § 4 Form der Fachprüfungen
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer, Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 12 Praktische Ausbildung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Rechtsbehelfe

## II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

- § 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Gliederung der Zwischenprüfung
- § 18 Umfang der Zwischenprüfung
- § 19 Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Zwischenprüfung
- § 20 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen (Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten)
- § 21 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 22 Zeugnis über die Zwischenprüfung

## III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

- § 23 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 24 Umfang der Abschlußprüfungen

- § 25 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung
- § 26 Diplomarbeit und Studienarbeit
- § 27 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung
- § 29 Zeugnis über Abschlußprüfungen

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gliederung des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Elektrotechnik wird in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien der Elektrotechnik können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt zur Lösung elektrotechnischer Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Elektro-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Elektro-Ing.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Ingenieur (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.
- (3) Die Entziehung der akademischen Grade richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen.

Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.

- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h., sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.
- (3) Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abzuschließen.

Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das 6. Fachsemester und die Abschlußprüfung II ist in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester abzuschließen.

#### § 4 Form der Fachprüfungen

(1) In jedem Studienjahr werden in allen Fächern zweimal Termine für die Durchführung von Prüfungen vorgesehen. Die Prüfungen finden außerhalb der Vorlesungszeiten statt.

(2) Fachprüfungen können sein:

##### Die schriftliche Fachprüfung

Die schriftliche Fachprüfung eines Faches besteht in einer Prüfungsklausur.

In der schriftlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann.

Die Dauer der schriftlichen Fachprüfung beträgt 2 - 4 Zeitstunden.

Die Klausuren sind nicht öffentlich und werden unter Aufsicht geschrieben.

##### Die mündliche Fachprüfung

In der mündlichen Fachprüfung weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden

Faches erkennen und selbständig lösen kann. Die Dauer der mündlichen Fachprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten.

Die mündlichen Fachprüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer als Protokollführer durchgeführt. Die Gegenstände und Noten der mündlichen Fachprüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Elektrotechnik, die sich zur gleichen Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat vor Beginn der Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.

- (3) Alle Prüfungsleistungen werden gem. § 8 und § 20 benotet.

#### § 5 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistung gefordert.
- (2) Leistungsnachweise können sein:

##### Schriftlicher Test

In dem schriftlichen Test weist der Kandidat nach,

daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer brauchbaren Lösung finden kann. Die Dauer des schriftlichen Testes beträgt 2 Zeitstunden.

#### Kolloquium

Im Kolloquium weist der Kandidat nach, daß er in begrenzter Zeit Probleme des betreffenden Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden selbständig lösen kann. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

#### Studienarbeit

Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrtete wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.

#### Entwurf

Bearbeitung einer projektbezogenen Aufgabe, die z.B. als Konstruktion, Anlagenzeichnung, Schaltplan usw. mit den dazugehörigen Einzelheiten und Erläuterungen gelöst wird, mit abschließendem Fachgespräch über den Entwurf. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.

### Laboruntersuchung

Selbständige experimentelle Untersuchung, die über den Rahmen der Standardversuche deutlich hinausgeht, mit anschließendem Kolloquium. Die Untersuchungszeit soll maximal 40 Stunden betragen. Das Ergebnis ist in angemessener Form schriftlich niederzulegen.

### Referat

Mündlicher Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über ein vom Hochschullehrer gestelltes Thema, das an den Vorlesungsstoff anknüpft, mit anschließender Diskussion.

### Übungsarbeit

Selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem vermittelten Stoffgebiet mit Diskussion über Lösungsweg und Ergebnisse.

### Seminararbeit

Vertiefung eines Faches oder mehrerer Fächer fachübergreifend im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden.

Das Seminar geht über den unmittelbaren Stoff einer Vorlesung hinaus oder kann an deren Stelle treten. Es verpflichtet den Studenten zur Übernahme von Seminararbeiten nach Anweisung des Seminarleiters.

- (3) Die Nachweisarten (Fachgespräch, schriftliche Ausarbeitung, Entwurf, Laboruntersuchung, Referat, Übung und Seminar) können einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden. Dabei muß der Beitrag des einzelnen Stu-

dentem eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

- (4) Die Leistungsnachweise werden vom für das Fach zuständigen Hochschullehrer beurteilt.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs 14 wird insbesondere für folgende Aufgaben gebildet:

- a) Die Organisation der Prüfungen.
- b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen.
- c) Die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- d) Anrechnung von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- e) Genehmigung individueller Studienablaufpläne im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfung und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen/ Studienpläne.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Auf-

gaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei weiteren Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer des betreffenden Fachbereichs gewählt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter aus der Reihe der vertretenen Gruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt, wobei aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Mitglieder hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Hochschullehrer sein müssen. Die Wahl der Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter für den Prüfungsausschuß erfolgt für ein Jahr, die Hochschullehrer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.

#### § 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Bei mündlichen Fachprüfungen muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein, der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt.

- (3) Prüfer bzw. Beisitzer kann grundsätzlich nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu erteilenden oder einen entsprechenden Grad besitzt.
- (4) Zum Prüfer für mündliche Fachprüfungen ist regelmäßig zu bestellen, wer in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Fachbereichsrates als Prüfer auch Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiter zulassen (§ 26 (2) HSchG ist zu beachten).

- (5) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (6) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (7) Zum Prüfer für schriftliche Fachprüfungen ist regelmäßig zu bestellen, wer vor dem Zeitpunkt dieser Prüfung zuletzt die Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich gehalten hat.

- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Leistung ist "ausreichend", wenn sie mit mindestens 4,0 beurteilt wurde.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschl.	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschl.	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschl.	befriedig.
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschl.	ausreichend

(3) Nach Abschluß einer Fachprüfung und/oder eines Leistungsnachweises ist dem Kandidaten die erzielte Beurteilung bekanntzugeben. Bei schriftlichen Fachprüfungen wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten Einsichtnahme in die Klausurarbeit durch den Prüfer gewährt. Bei mündlichen Fachprüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsniederschriften gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebener Fächern einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der schriftliche Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bis zu einem Zeitpunkt von sieben Kalendertagen vor dem für die Fachprüfung angesetzten Termin kann eine Meldung zu dieser Fachprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgenommen werden. Als nicht bestanden gilt eine Prüfung, wenn der Kandidat nach Meldung zur Prüfung und nach Ablauf der obigen Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt wurden, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird eine Klausur auch bei der zweiten Wiederholung als nicht ausreichend beurteilt, so hat der Kandidat die Möglichkeit zu einer ergänzenden mündlichen Prüfung. Der Antrag zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Wird von der Möglichkeit einer ergänzenden mündlichen Prüfung Gebrauch gemacht, kann die Note nicht besser als 4,0 lauten.
- (4) Schriftliche Studien- und Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Studien- bzw. Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas ausgeschlossen.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen früheren als den unter Abs. (5) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (7) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.  
Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## § 12 Praktische Ausbildung

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt 26 Wochen nach den Richtlinien der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik abzuleisten. Von dieser Zeit müssen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung 13 Wochen als Grundpraxis abgeleistet werden, von denen möglichst 8 Wochen

als Vorpraxis vor Beginn des Studiums liegen sollen. Die restlichen 13 Wochen sind als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung abzuleisten.

- (2) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Elektrotechnik gilt das Industriepraktikum als abgeleistet.
- (3) Für Studenten mit dem Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtung Maschinenbau gilt die Grundpraxis als abgeleistet.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf das Industriepraktikum entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

### § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Hochschullehrer auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Beachtung von § 6 (1) d).
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind, werden angerechnet. Vorprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu beachten.
- (6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Studienarbeiten und Diplomarbeiten.

- (7) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.
- (8) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden mit dem Vermerk "als Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der ..... anerkannt" übernommen.

§ 14 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für die Zwischenprüfungen

§ 15 Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

- (2) Der Prüfungsausschuß legt die Meldetermine und die Form des Antrages fest.
- (3) Dem Antrag sind - soweit nicht bereits beim Prüfungsausschuß vorliegend - beizufügen:
  - a) Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch),
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  - c) ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - d) der Nachweis über die gem. § 19 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen,
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine entsprechende Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
  - f) ggf. ein Vorschlag für den Prüfer der Fachprüfung,
  - g) ggf. eine Erklärung darüber, daß einer Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Fachprüfungen widersprochen wird.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. (3) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor einer Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.
- (6) Die Zulassung zu Leistungsnachweisen regelt der Fachbereich.

#### § 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Student wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Fachprüfung zugelassen, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen nach § 15 (3) vollständig sind,
  - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 15 gewahrt sind,
  - c) der Kandidat an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung wird durch Anschlag bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.

#### § 17 Gliederung der Zwischenprüfung

- (1) Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:  
  
Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen gem. § 18.

- (2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen gemeinsamen Pflichtfächerteil und einen zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil.
- (3) Die Qualifikation für ein Hauptstudium I wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
  - dem Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.
- (4) Die Qualifikation für ein Hauptstudium II wird erworben durch den erfolgreichen Abschluß einer aus
- dem gemeinsamen Pflichtfächerteil und
  - dem zum Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfungsteil bestehenden Zwischenprüfung.

#### § 18 Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus
- den Fachprüfungen des gemeinsamen Grundstudiums und
  - den Fachprüfungen der zum Hauptstudium I bzw. II qualifizierender Fächer

- (2) Zum gemeinsamen Grundstudium gehören die Prüfungsfächer:

Mathematik I  
Mathematik II  
Technische Mechanik  
Experimentalphysik  
Grundlagen der Elektrotechnik I  
Grundlagen der Elektrotechnik II  
Elektrische Meßtechnik  
Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik

- (3) Zum Hauptstudium I qualifizieren die Fachprüfungen in den Fächern:

- Arbeits- und Betriebsorganisation  
- Grundlagen des Konstruierens

- (4) Zum Hauptstudium II qualifizieren die Fachprüfungen in den Fächern:

- Mathematik III  
- Nichtlineare Elektrotechnik

- (5) Die in Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fachprüfungen werden als schriftliche Fachprüfungen (Klausuren) abgehalten. Der zeitliche Umfang der Klausuren ist in der genannten Anlage festgelegt.

- (6) Der Zeitpunkt der Klausuren und die dabei zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfungsausschuß durch Anschlag bekanntzugeben. Die Termine sind dabei so festzulegen, daß für jeden Kandidaten an einem Tag nur eine Klausur stattfindet.

- (7) Die Klausurarbeiten und ergänzende mündliche Prüfungen werden vom Prüfer gem. §§ 8 und 10 (2) benotet. Die Klausurarbeiten können von dazu bestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern vorkorrigiert werden. Die Noten sind den Kandidaten in der Regel innerhalb 4 Wochen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 19 Prüfungsvorleistungen für die Fachprüfungen der Zwischenprüfung

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung ist der Nachweis über die Ableistung der 13wöchigen Grundpraxis gem. § 12 vorzulegen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind die in Anlage I dieser Prüfungsordnung geforderten Nachweise über abgelegte Prüfungen, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über eine ordnungsgemäße Teilnahme an Übungen (soweit in einem Fach vorgesehen) und erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Seminaren und entsprechende Lehrveranstaltungen beizufügen.
- (3) Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen, sofern die Qualifikation für das Hauptstudium II erfolgen soll.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist ein Teilnahmechein für das Fach Volks- und Betriebswirtschaft vorzulegen.

§ 20 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen  
(Bildung von Fachnoten und Gesamnoten)

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 18 aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (bis einschließlich 4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden im Zeugnis aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote einer bestanden Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen.
- (5) Die Errechnung der Gesamtnote erfolgt ausnahmslos aus den nicht gerundeten Fachnoten.

§ 21 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Hat ein Kandidat einen qualifizierenden Teil der Zwischenprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so kann er sich in dem anderen qualifizierenden Teil erneut prüfen lassen.

§ 22 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis muß einen Vermerk über die Qualifizierung des Kandidaten für das Hauptstudium I und/oder für das Hauptstudium II enthalten.
- (3) Zusammen mit dem für das HS II qualifizierenden Zwischenprüfungszeugnis wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgehändigt, die zur Durchführung einer Studienarbeit berechtigt.
- (4) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

### III. Besondere Bestimmungen für die Abschlußprüfungen

#### § 23 Zulassung zur Abschlußprüfung bzw. zu einzelnen studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Zu den Fachprüfungen der Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium I bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Anlage II (a) bzw. (b) dieser Prüfungsordnung erbracht hat.
- (2) Zu den Fachprüfungen der Abschlußprüfung II wird zugelassen, wer im Studiengang "Elektrotechnik" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) die Zwischenprüfung mit der Qualifikation zum Hauptstudium II bestanden hat und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Anlage II (c) dieser Prüfungsordnung erbracht hat.

- (3) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gelten § 15 und § 16 entsprechend.

Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene entsprechende Zwischenprüfung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums am Ende des fünften Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung gleichzeitig erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für die zum Hauptstudium qualifizierenden Fächer der Zwischenprüfung.

- (4) Der Kandidat muß mindestens ein Semester vor der Teilnahme an der ersten Fachprüfung an der Gesamthochschule Paderborn in der Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben gewesen sein.

#### § 24 Umfang der Abschlußprüfungen

- (1) Für Zuerkennung der Abschlußprüfung sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Erfolgreicher Abschluß der Fachprüfungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern des gewählten Hauptstudiums.
  - b) Erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung I oder  
erfolgreicher Abschluß der Diplomarbeit bei der Abschlußprüfung II.

- (2) Die Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfungen durchgeführt. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Abschlußprüfung I umfaßt die in den jeweiligen Studienrichtungen in Anlage II (a) bzw. (b) aufgeführten Fachprüfungen in den Pflichtfächern sowie eine Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach der jeweiligen Studienrichtung.
- (4) Der Kandidat kann sich gemäß § 8 Abs. 4 auch in mehr als einem Wahlpflichtfach prüfen lassen.
- (5) Wahlpflichtfächer sind mindestens im Umfang von 10 Wochenstunden zu belegen, für die nicht durch Fachprüfungen abgeschlossenen Wahlpflichtfächer sind Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.
- (6) Die Studienordnung des integrierten Studienganges Elektrotechnik nennt die für die jeweilige Studienrichtung des Hauptstudiums I zugelassenen Themenbereiche der Wahlpflichtfächer.
- (7) Die Abschlußprüfung II umfaßt die unter Berücksichtigung der jeweiligen Vertiefung in Anlage II (c) aufgeführten Fachprüfungen. Von den für das Hauptstudium II angebotenen Wahlpflichtfächern müssen 14 Wochenstunden durch Teilnahmebescheinigungen belegt sein.

- (8) Die Studienordnung des integrierten Studienganges Elektrotechnik nennt die für das Hauptstudium II zugelassenen Themenbereiche der Wahlpflichtfächer.

§ 25 Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Praktika und entsprechenden Lehrveranstaltungen nach den Vorschriften der Anlage II dieser Prüfungsordnung beizufügen.
- (2) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahme-scheine erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus.
- (3) Als Prüfungsvorleistung zur Diplomarbeit im Hauptstudium II wird eine Studienarbeit gefordert.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist vorzulegen:

Der Nachweis über die Ableistung des 13wöchigen Fachpraktikums gem. § 12 dieser Prüfungsordnung; der Nachweis über die Teilnahme an fünf Exkursionstagen;

für das Hauptstudium I:

Nachweis des Studiums der Wahlpflichtfächer im Umfang von 10 Semesterwochenstunden (Teilnahmeschein), soweit sie nicht durch Fachprüfungen abgeschlossen sind

für das Hauptstudium II:

Nachweis des Studiums der Wahlpflichtfächer im Umfang von 14 Wochensemesterstunden (Teilnahmeschein).

## § 26 Diplomarbeit und Studienarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Studienarbeit ist Prüfungsvorleistung für die Diplomarbeit II. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, die während des Studiums gelehrt wissenschaftliche Methodik seiner Fachrichtung auf eine begrenzte Problemstellung anzuwenden.
- (3) Diplomarbeiten und Studienarbeiten können von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik tätigen Hochschullehrer, der im entsprechenden Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema seiner Diplomarbeit bzw. Studienarbeit zu machen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung von Diplom- und Studienarbeiten beteiligt werden.

- (4) Diplomarbeiten und Studienarbeiten dürfen auch von einem Lehrbeauftragten ausgegeben und betreut werden. Für Diplomarbeiten ist dazu die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Zur Diplomarbeit I wird zugelassen, wer
- die für das Hauptstudiums I qualifizierende Zwischenprüfung bestanden hat.
  - ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Semestern, davon das letzte im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn, absolviert hat.
- (6) Zur Diplomarbeit II wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium von 7 Fachsemestern, davon das letzte im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn, absolviert hat und eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit vorlegt.
- (7) Das Prüfungsamt bescheinigt dem Studenten, daß die Voraussetzungen zur Abgabe einer Diplomarbeit für das Hauptstudium I oder II erfüllt sind. Mit dieser Bescheinigung wendet sich der Student an einen Hochschullehrer zur Erlangung eines Themas.
- (8) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch den Aufgabensteller über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Registrierung im Prüfungsamt.
- (9) Voraussetzung für die Ausgabe einer Studienarbeit ist der Abschluß der Zwischenprüfung. Die Ausgabe erfolgt durch den Aufgabensteller bei Entgegennahme der Berechtigungsbescheinigung lt. § 22 (3).

- (10) Über eine mindestens mit "ausreichend" beurteilte Studienarbeit wird dem Studenten ein Leistungsschein ausgestellt.
- (11) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen spätestens 3 Wochen nach Ausgabe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.  
Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern. Der Antrag muß zuvor vom Aufgabensteller befürwortet sein.
- (12) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren über das Prüfungsamt dem Aufgabensteller zuzustellen; der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht abgeliefert, so gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.
- (13) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (14) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Gutachter, zu beurteilen, der die Voraussetzungen nach § 26

Ziff. 3 erfüllen muß. In den Fällen nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Einzelnoten gebildet.

- (15) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen spätestens 3 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist stellen muß, kann der Aufgabensteller die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens sechs Monate verlängern.
- (16) Die Studienarbeit ist zur Beurteilung fristgemäß bei dem Hochschullehrer abzuliefern, der die Arbeit ausgegeben hat.
- (17) Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der Anteil des einzelnen Kandidaten im Rahmen der Diplomarbeit bzw. Studienarbeit klar erkennbar und bewertbar ist.

#### § 27 Bewertung der Abschlußprüfungsleistungen

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens ausreichend bewertet sind. Im übrigen gelten die §§ 8 und 20 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die wie zwei Fachnoten gewertet wird.
- (3) Bei überragenden Leistungen, bei denen die Gesamtnote 1,2 oder besser ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 28 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung

Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10, 15 und 16 entsprechend.

§ 29 Zeugnis über Abschlußprüfungen

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung I oder II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. § 22 gilt entsprechend. Thema und Note der Studienarbeit und der Diplomarbeit sind besonders zu nennen.

Das Zeugnis muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen anerkannt sind.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt. Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen, und mit dem Siegel der Gesamthochschule Paderborn zu versehen.

Die Urkunde muß eine Angabe über die Regelstudienzeit enthalten. Als Datum dieser Urkunde ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

- (3) Falls ein Kandidat das Studium der Elektrotechnik aufgeben will oder endgültig die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die einzelnen Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Im Studienbuch ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung aufzunehmen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage ihrer Veröffentlichung gem. den Vorschriften der Vorläufigen Grundordnung der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

a) Fachprüfungen des gemeinsamen Grundstudiums

Prüfungsfach	Prüfungsvorleistungen			
	Nachweis über die bestandene Fachprüfung in	Leistungsnachweis in	Teilnahmeschein an	Zeitstunden der Klausur
Mathematik I	-		Übungen Mathem. I	3
Mathematik II	Mathematik I	Programmieren	Übungen Mathem. II	3
Physik	-		Praktikum Physik	3
Technische Mechanik	-		Übungen Techn. Mech.	3
Grundlagen der Elektrotechnik I	-		Übungen Gr. Elektrotech. I	3
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundl. der Elektrotechnik I		Übungen Gr. Elektrotechnik II	3
Elektrische Meßtechnik	-		Praktikum El. Meßtechn.	2
Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik	-	Chemie Werkstoffkunde	Praktikum Bauelemente und Grundschaltungen	3

b) für das Hauptstudium I qualifizierende Fachprüfungen

Grundlagen des Konstruierens	Technische Mechanik	-	Übungen (Entwurf)	4
Arbeits- u. Betriebsorganisat.	-	-	Seminar Betr.-2 Organisation	

c) für das Hauptstudium II qualifizierende Fachprüfungen

Mathematik III	Mathematik I und II	-	Übungen Mathem. III	3
Nichtlineare Elektrotechnik	Physik Mathe. I+II	-	Übungen/ Nichtlin. E.-Techn. Übungen Mathem. III	3

a) Hauptstudium I; Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an		Zeitstun- den der Klausur
	Seminar	Praktikum	
Hochspannungstechnik und Elektrische Anlagen		x	2
Regelungstechnik		x	2
Elektrische Maschinen		x	2
Prozeßautomatisierung und Steuerungstechnik		x	3
Meßumformertechnik		x	2
Leistungselektronik und Elektrische Antriebe		x	2
Wahlpflichtfach	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	2 <sup>2)</sup>

b) Hauptstudium I; Studienrichtung: Elektronik

Prüfungsfach	Teilnahmeschein an		Zeitstun- den der Klausur
	Seminar	Praktikum	
Nachrichtentechnik		x	3
Leitungs- und Vierpol- theorie			2
Regelungstechnik	x		2
Nachrichtenverarbeitende Systeme		x	3
Schaltungstechnik		x	3
Betriebsorganisation und Fertigungstechnik	x		2
Wahlpflichtfach	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>	2 <sup>2)</sup>

- 1) erforderlich, soweit Seminar bzw. Praktikum in dem gewählten Fach angeboten wird.
- 2) Für Wahlpflichtfächer, die Pflichtfächer anderer Studienrichtungen sind, gilt die dort vorgeschriebene Dauer der Klausur.

c 1) Hauptstudium II; Vertiefung B

Prüfungsfach	Teilgebiete	Teilnahmescheine an		Zeitstunden der Klausur
		Seminar	Praktik.	
Systemtheorie	Systemtheorie Leitungstheorie			2
Feldtheorie	Theorie elektromagn. Felder Leitungsmechanismen			2,5
Regelungstechnik			x	3
Prozeßautomation	Prozeßautomatisierung Meßumformertechn.		x x	3
Hochspannungstechnik	Hochspannungstechnik I und -übertragungsanlagen Hochspannungstechnik II		x x	2,5
El.Maschinen	Elektrische Maschinen I und II		x	2,5
El.Antriebe u. Leistungselektronik	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik I und II		x	2,5
Nachrichtentechnik			x	2
Nachrichtenverarbeitende Systeme				2
Werkstoffe Bauelemente und Schaltungen	Schaltungstechnik I Werkstoffe I Spezielle Bauelemente x		x x	3
El.Anlagen	Netzschutz und Steuerungstechnik, Elektrowärme und Energieverteilungsanlagen	x	x	2,5

c 2) Hauptstudium II; Vertiefung C

Prüfungsfach	Teilgebiete	Teilnahmescheine an		Zeitstunden der Klausur
		Seminar	Praktik.	
Systemtheorie	Systemtheorie Leitungstheorie			2
Feldtheorie	Theorie elektro- mag. Felder Leitungsmechanis- men			2,5
Regelungstechnik			x	3
Prozeßautomation	Prozeßautomati- sierung Meßumformertechn.		x	3
			x	
Hochspannungstech.	Hochspannungstech- nik I und -übertragungsanl.		x	2
El. Maschinen	Elektrische Ma- schinen I		x	2
El. Antriebe und Leistungselektro- nik	Elektrische An- triebe und Lei- stungselektro- nik I		x	2
Nachrichtentech- nik	Nachrichtentech- nik I " " II Mikrowellentechn.		x	3
			x	
Nachrichtenver- arbeitende Systeme	Nachrichtenverar- beitende Systeme I Nachrichtenverar- beitende Systeme II		x	2,5
Werkstoffe Bauelemente Schaltungen	Schaltungstech- nik I Schaltungst. II Werkstoffe I Werkstoffe II Spezielle Bauele- mente	x	x	4
		x	x	
		x		
Datenfernüber- tragung und Impulstechnik			x	2

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN  
AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---

UPB II

- 119

Vorläufige Prüfungsordnung  
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften

---

Jahrgang 1977

5.8.1977

Nr. 7

---

G E S A M T H O C H S C H U L E P A D E R B O R N

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

---

Vorläufige Prüfungsordnung  
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften  
an der  
Gesamthochschule Paderborn

Juli 1977

## A. Allgemeine Vorschriften

### § 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

### § 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

### § 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Prüfungen zu organisieren,
  - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
  - c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichs-

rat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

#### § 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

#### § 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

a) die gemeinsamen Grundfächer

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Rechtswissenschaft

und

b) zwei Orientierungsfächer, die für das Hauptstudium I oder das Hauptstudium II qualifizieren.

(2) Orientierungsfächer sind:

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltung für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Steuerrecht, alternativ Finanzmanagement	Investitions- und Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Funktionsbereichsplanungen	Integrierte Planung im Unternehmen
Marketing	Absatzplanung (Instrumentalcharakter)	Marketingtheorie (Modellcharakter)
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Menschl. Verhalten in Organisationen
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Spezielle Mikroökonomik Spezielle Makroökonomik

(3) Der qualifizierende Teil der Zwischenprüfung muß spezifisch für das gewählte Hauptstudium sein. Abweichend von diesem Grundsatz ist für beide Hauptstudien II qualifiziert, wer in einem volkswirtschaftlichen und in einem für das Hauptstudium II qualifizierenden betriebswirtschaftlichen Orientierungsfach die Prüfung bestanden hat. Innerhalb des Hauptstudiums (der Hauptstudien), für das (die) er qualifiziert ist,

kann der Kandidat jede Schwerpunktrichtung studieren, unabhängig davon, ob er diese als Orientierungsfach gewählt hatte.

- (4) Die in der Studienordnung ausgewiesenen "sonstigen Grundpflichtfächer" sind nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

#### § 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
- a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
  - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
  - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.
- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

### § 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen:

a) Prüfungsvorleistungen:

Rechnungswesen	nach dem 1. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 4. Semester
Allg. Volkswirtschaftslehre	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester
Statistik	nach dem 3. Semester
Orientierungsfächer	nach dem 4. Semester

### § 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In den Orientierungsfächern wird je eine 2-stündige Klausurarbeit geschrieben. Der Studierende kann an beiden Klausuren jedes Schwerpunktgebietes teilnehmen. Werden beide bestanden, so wird nur die für das Hauptstudium II qualifizierende gewertet, es sei denn, daß der Studierende nur die Bewertung der für das Hauptstudium I qualifizierenden verlangt.
- (3) In jedem Fach, in dem die Leistungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. In den Fächern, die nach dem 3. oder 4. Semester abzuschließen sind, wird eine erste Wieder-

holungsmöglichkeit nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse der 1. Klausur angeboten. Bei Nichtbestehen der Klausur im jeweils letzten Fach der Zwischenprüfung und nach Bestehen aller übrigen Zwischenprüfungsteile <sup>ist</sup> die Zulassung zum Hauptstudium unter der Bedingung auszusprechen, daß die erste bzw. Wiederholungsklausur zu den nächstmöglichen Terminen erfolgreich absolviert wird. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsklausur wird die Zulassung zum Hauptstudium rückwirkend unwirksam.

### § 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:
- |                                 |         |              |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | ausreichend. |
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.
- (4) Auf Verlangen des Studierenden sind in das Zeugnis nach § 13 die erbrachten Zwischenprüfungsvorleistungen und deren Benotung aufzunehmen.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,
- a) wenn die Leistungen des Kandidaten unter Berücksichtigung des § 10 (3) in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig; wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;
  - b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fern bleibt oder sie abbricht.
- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

§ 13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. § 11 (4) ist zu beachten.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Im Falle des § 10 (3), Satz 4 wird auf Verlangen eine Zwischenbescheinigung über die bestandenen Teile der Zwischenprüfung ausgestellt.

#### 14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) Zwischenprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer anderen Gesamthochschule werden als Zwischenprüfung für das Hauptstudium mit der Regelstudiendauer anerkannt, für das sie an der jeweiligen Gesamthochschule qualifizieren. Zwischenprüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) werden als Zwischenprüfung für das Hauptstudium anerkannt.
- 2) Einzelleistungen nicht abgeschlossener Zwischenprüfungen sowie Zwischenprüfungen in nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Sofern einzelne Prüfungsleistungen nicht als gleichwertig nachgewiesen werden, kann der Prüfungsausschuß den Studenten auferlegen, die fehlenden Leistungen bis zur Meldung zur Abschlußprüfung nachzuholen.
- 3) Einschlägige Studienzeiten an einer Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) werden angerechnet. Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- 4) Graduierte Betriebswirte werden zum Hauptstudium zugelassen, wenn sie die Prüfungsleistungen der Orientierungsfächer gemäß § 7 (1) b) und die bei einer entsprechenden Anwendung von Absatz (2) Satz 2 gegebenenfalls nicht als gleichwertig anerkannten übrigen Bestandteile für die Zwischenprüfung nach § 7 (1) a) und § 8 (3) erbracht haben. Ihnen können höchstens 3 Semester auf das Grundstudium angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus:
- a) ein Studium nach Maßgabe der Abs. 3 - 5
  - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
  - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
  - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, (1) d)
  - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
  - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
  - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil (§ 16) gesondert; sie setzt voraus, daß der vorhergehende Prüfungsteil bestanden ist.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 5 Fachsemestern - davon das letzte im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat.
- (4) Die Zulassung zu den restlichen Prüfungsteilen setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 6 Fachsemestern - davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn - voraus.
- (5) § 14, Abs. 3 - 5 gilt entsprechend.

### § 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:

- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen.

### § 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studiengangs eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden. Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
- a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlußarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

#### § 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
  - b) Volkswirtschaftslehre ( " )
  - c) Schwerpunktgebiet ( " )
  - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
  - Management mit EDV
  - Marketing
  - Personalwesen

(3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Handelsbetriebslehre
- Internationales Marketing
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- Spezialgebiete EDV
- Spezielles Recht
- Unternehmensorganisation
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Erwachsenenbildung
- Operations-Research
- Konsumentenverhalten
- Logistik in Fertigungs- und Betriebswirtschaftslehre.

(4) Werden bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von mehr als einem der angeführten Fächer angeboten, so können sie beim Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nur für ein Fach angerechnet werden.

#### § 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

#### § 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den

- Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
  - (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
  - (4) Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- § 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote
- (1) Für die Ermittlung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Bei Ermittlung der Gesamtnote werden die ungerundeten Werte der Fachnoten und der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) zugrunde gelegt.
  - (2) In den Fällen des § 18, (1) a)-c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote  $33 \frac{1}{3} \%$  nicht überschreiten.
- Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.
- Die Note der schriftlichen Hausarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend"
  - oder
  - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend"
  - oder
  - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.
- (2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

## II. Abschlußprüfung II

### § 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:
- a) ein Studium nach Maßgabe der Absätze 3 - 5. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.
  - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
  - c) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
  - d) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung
  - e) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gem. § 27, (1) bzw. (2)
  - f) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
  - g) § 8 (2) b) gilt entsprechend
  - h) gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil (§ 25) gesondert; sie setzt voraus, daß der vorhergehende Prüfungsteil bestanden ist.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
- a) ein Studium von mindestens 6 Fachsemestern - davon die letzten beiden an der Gesamthochschule Paderborn - absolviert hat.
- (4) Die Zulassung zu den restlichen Prüfungsteilen setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Fachsemestern - davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn - voraus.
- (5) § 14 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

- (1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf
  - a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
  - b) Volkswirtschaftslehre ( " )
  - c) Schwerpunktgebiet ( " )
  - d) ein spezielles Wahlpflichtfach ( " )
  - e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Personalwesen

3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind

- Grundblock Bilanzen - Finanzen - Steuern
- Grundblock Management mit EDV
- Grundblock Marketing
- Grundblock Personalwesen
- Quantitative Wirtschaftsforschung
- Recht
- Wirtschaftspolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind soweit hinreichend vertreten

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Statistik und Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research
- Erwachsenenbildung
- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Unternehmenspolitik
- Konsumentenverhalten
- Finanzpolitik
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
- Logistik in Fertigungs- und Betriebswirtschaftslehre

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- |                                   |                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| a) Allg. Volkswirtschaftslehre    | (mündliche und schriftliche Prüfung) |
| b) Volkswirtschaftspolitik        | ( " )                                |
| c) Finanzwissenschaft             | ( " )                                |
| d) Allg. Betriebswirtschaftslehre | ( " )                                |
| e) Wahlpflichtfach                | (mündliche Prüfung)                  |

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie
- Erwachsenenbildung
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer

(3) § 18(4) gilt entsprechend.

Die Wahlpflichtfächer Recht und spezielles Recht können nur alternativ gewählt werden.

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19, (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem. § 27 (1) 1. a) - d) bzw. (2) 1. a) - d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten gilt § 11, (1) und (2) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote  $33 \frac{1}{3} \%$  nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistungen wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

Die Note der schriftlichen Hausarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über  
die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat die Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13 (1) gilt entsprechend.
  
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
  
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

## D. Allgemeine Schlußbestimmungen

### § 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahre, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### § 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.